

18. Ist eine Beschränkung der Befugnis, Waffen zu tragen, der Polizeigesetzgebung entzogen, insbesondere in Preußen?
 Preuß. Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung §§. 6.
 12. 15 (G. S. S. 265).
 St. G. B. §. 367 Ziff. 9.

I. Straffenat. Urtr. v. 14. November 1889 g. G. Rep. 2216/89.

I. Landgericht Dortmund.

Gründe:

Das angefochtene Urteil hat auf den Angeklagten den §. 2 der Polizeiverordnung der Königl. preussischen Regierung zu A. vom 20. September 1885 zur Anwendung gebracht, welcher lautet:

Es darf auch niemand Gegenstände der im §. 1 bezeichneten Art (Schlagringe *ic*) oder Dolche *ic* mit sich führen, und die Revision erachtet dadurch den §. 367 Ziff. 9 St. G. B.'s, sowie §. 345 Ziff. 7 preuß. St. G. B.'s,¹ den §. 15 des preussischen Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G. S. S. 265) und die Rechtsnorm verletzt, daß jeder Preusse berechtigt sei, Waffen zu tragen. Sie hält die unbestritten formell richtig und nach §. 11 der Verordnung vom 11. März 1850 von der zuständigen Stelle (Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, G. S. S. 195, §. 137 Absf. 2, 3. §. 155 Absf. 1, verglichen mit der Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886, G. S. S. 217, §. 102 Absf. 1) ergangene Verordnung darum für nicht zu Recht bestehend, weil ihre Bestimmungen inhaltlich mit den angeführten Reichs- und Landesgesetzen, bezw. Normen in Widerspruch stehen.

¹ Dieses Gesetz hat noch Gültigkeit; Goldammer, Archiv Bd. 27 S. 102.

Sie ist nicht begründet.

Ein allgemeiner Rechtsatz, daß in Preußen jeder ein Recht habe, Waffen zu tragen, ist ausdrücklich nirgend aufgestellt, die Revision folgert ein solches, die Entfaltung der Polizeistrafgesetzgebung auf diesem Gebiete ausschließendes absolutes Recht eines preußischen Staatsangehörigen vielmehr aus der für einzelne Gesetzesbestimmungen notwendigen Voraussetzung und der darin enthaltenen Anerkennung eines solchen. Dafür wird zunächst der seinem Inhalte nach durch §. 34 Ziff. 2 St.G.B.'s ersetzte §. 12 Ziff. 6 preuß. St.G.B.'s angeführt, wonach der Verlust der bürgerlichen Ehre u. a. den Verlust des Rechtes, Waffen zu tragen, und die Unfähigkeit, in die Armee einzutreten, enthält. Es kann unerörtert bleiben, ob, wie Goldammer's Materialien zum preußischen Strafgesetzbuche Bd. 1 S. 175 annehmen, hierbei lediglich an das Tragen von Waffen in öffentlichem Dienst, an die Bewaffnung der Bürgerwehr und dergleichen gedacht sei, denn die Entstehungsgeschichte der Gesetzesbestimmung ergibt, daß die Fassung derselben nur eine redaktionelle Änderung des Gesetzentwurfes ist: Unfähigkeit, Waffen zu tragen und in der Armee zu dienen. Die Revision betont aber weiter die Fassung des §. 15 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (G.S. S. 165), wonach die Erteilung eines Jagdscheines denjenigen Personen versagt werden soll, welche durch ein Urteil des „Rechtes, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind“, und namentlich das Alter dieser Vorschrift vor dem Strafgesetzbuche: allein die letztere kann nur in den zur Zeit ihrer Entstehung vorliegenden Vorarbeiten für das Strafgesetzbuch ihren Grund haben, weil vor dessen Erlaß es eine Verurteilung zum Verluste eines Rechtes zur Waffenführung noch gar nicht gab.

Wenn daher der §. 345 Ziff. 7 preuß. St.G.B.'s das Feilhalten und Führen einer bestimmten Art von Waffen, der verborgen getragenen und gewisser, besonders gefährlicher Waffen, verbietet, so kann auch darin nicht das Anerkenntnis des Gesetzgebers gefunden werden, daß hier eine Ausnahme von einem im allgemeinen begründeten gesetzlichen Rechte auf freie Führung von Waffen gemacht werde, sondern nur eine Anwendung des Rechtsgedankens, daß auch ohne positive Rechtsgewährung eine Handlung einer Bestrafung nicht unterliege, sofern sie nicht, sei es durch Landesgesetz, sei es durch ein innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit ergangenes Polizeiverbot, unter

Strafe gestellt ist. Es handelte sich also dabei um die Regelung einer der Gesetzgebung völlig offenen Frage in einer einzelnen Richtung, wie sie auch in anderen Richtungen je nach Anlaß und Bedürfnis mehrfach vorgekommen ist, z. B. in dem Verbote des Waffentragens in Versammlungen und Vereinen in den §§. 7. 8 der Verordnung über die Verhütung eines Mißbrauches des Versammlungsrechtes vom 11. März 1850 (G. S. S. 277), in der verbotenen Mitführung von Waffen bei Entwendungen im §. 20 Abs. 1 Ziff. 1 im Feld- und Forstpolizeigesetze vom 1. April 1880 (G. S. S. 230), vgl. auch Gesetz, betreffend die Sozialdemokratie, vom 21. Oktober 1878 (R. G. Bl. S. 351) §. 28 Abs. 1 Ziff. 4.

Auch aus den Materialien zu dem §. 345 Ziff. 7 läßt sich durchaus nicht, wie das die Revision behauptet, entnehmen, daß mit dieser Vorschrift eine generelle Regelung der Frage nach Gestattung oder Verbot des Waffentragens in der Art habe getroffen werden sollen, daß das Landesgesetz in der Materie des Waffentragens eine weitergehende Polizeigesetzgebung habe ausschließen wollen, und noch weniger ist ein solcher Gedanke dem nur ein Blankettgesetz enthaltenden §. 367 Abs. 1 Ziff. 9 St. G. B.'s unterzulegen. Denn die Motive zu letzterem heben im Anhang I S. 155 Nr. 5 der Drucksachen des Reichstages als den den 29. Abschnitt beherrschenden Grundsatz bestimmt hervor, daß bei Behandlung der Übertretungen im Strafgesetzbuche der polizeilichen Thätigkeit die wegen der verschiedenartigen und wechselnden, von Zeit- und Ortsverhältnissen wesentlich mit bedingten Bedürfnissen dringend nötige freie Bewegung voll gewahrt, der Kreis der Polizeiübertretungen (S. 156) nicht erschöpft werden und nicht das ganze Gebiet derselben umfassen, sondern nur die im wesentlichen überall gleichmäßig anwendbaren Vorschriften gegeben und nur in denjenigen Fällen, welche ausdrücklich hervorgehoben, die Sondergesetzgebung ausgeschlossen sein solle. Es kann somit auch nicht angenommen werden, daß der §. 367 Abs. 1 Ziff. 9 die Materie des Waffentragens allgemein regele, und wenn das nicht der Fall ist, kann auch nicht gesagt werden, daß zum Schutze der Person in dem Bezirke der Regierung zu A. nach den örtlichen Verhältnissen erforderlich gewordene Verbot des Tragens anderer Waffen, als der in jenem Paragraphen des Strafgesetzbuches behandelten (Gesetz von 1850, §§. 6a und f. 12) trete in Widerspruch mit dem Gesetze und verlege dieses.